



Merkblatt Leuchtturmregionen

zum Förderprogramm Palu
(Förderrichtlinie „Maßnahmen zur dauerhaften und weit-
gehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich
genutzter Moorböden und zur Unterstützung der land- und
forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter
Moorbodenflächen“)

Version 3 – Stand 12.6.2026

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (Rentenbank) ist als zuständige Bewilligungsstelle Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um diese Fördermaßnahme. Dieses Merkblatt stellt die zentralen Voraussetzungen für eine Förderung zusammen und begleitet durch den Prozess der Antragstellung.

Das Merkblatt wird **fortlaufend aktualisiert**. Es ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Bewilligung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen haben keine Gültigkeit für die jeweils aktuelle Bewilligung, sofern dieses nicht explizit benannt wird. Sie können somit auch nicht zur Begründung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Was sind Leuchtturmregionen	3
2	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	4
2.1	5.000 Hektar Moorbodenfläche im Projektgebiet	4
2.2	Nachweisliche Unterstützung des Landes	4
3	Wer wird gefördert?	5
4	Was wird gefördert?	6
4.1	Fördermodule 1 bis 4	6
4.2	Übergeordnete Projektkoordination	6
5	Wie wird gefördert?	9
5.1	Vorhabenlaufzeit	9
5.2	Fördermodule 1 bis 4	9
5.3	Übergeordnete Projektkoordination	9
6	Von der Skizzeneinreichung zur Antragstellung	12
6.1	Skizzeneinreichung	13
6.2	Auswahl der eingereichten Skizzen	14
6.3	Einplanung der Haushaltsmittel und Antragstellung	14

1 Was sind Leuchtturmregionen

In Leuchtturmregionen sollen komplexe, gesamtstaatlich repräsentative und modellhafte Projekte umgesetzt werden, die eine Signalwirkung als herausragende Vorhaben aufweisen. Die Leuchtturmregionen sind darauf auszulegen, nachhaltige und langfristige Auswirkungen als Kohlenstoffsenken in großem Stil zu haben. Sie müssen außerdem über Potentiale zur Transformation land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorbodenflächen in klimaverträgliche Moorregionen in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Wertschöpfung verfügen.

Ziel einer Leuchtturmregion ist die großflächige Wiedervernässung von Moorböden und die nasse Bewirtschaftung in einer ganzen Moorregion. Es ist sinnvoll, dass bei der Transformation einer Leuchtturmregion auch weitere flankierende Maßnahmen des Bundes, der Länder, Kommunen oder EU, die über die Bundesförderung im Rahmen der Förderrichtlinie Palu hinausgehen, genutzt werden. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den wirtschaftlichen und sozioökonomischen Strukturwandel zu vollziehen, z. B. durch die Unterstützung der regionalen Wertschöpfung. Diese Maßnahmen, die nicht Teil der Palu-Förderung sind und außerhalb des Zeit-, Arbeits- und Finanzplanes des geförderten Projektes der Leuchtturmregion liegen, werden bei den eingereichten Skizzen und der Bewertung/Auswahl der Leuchtturmregionen Berücksichtigung finden.

Das Projektgebiet einer Leuchtturmregion umfasst alle zu dem Gebiet gehörenden Moorbodenflächen. Der Begriff Moorregion ist nicht mit einem Moorkörper im wissenschaftlichen Sinne gleichzusetzen. Es sollte jedoch ein (z.B. hydrologischer, räumlicher) Zusammenhang zwischen den Mooren bestehen. Dabei können Hoch- und Niedermoorböden, wenn sie in einem engen Zusammenhang (Moorkomplex) stehen, zusammengefasst werden.

Die Flächen können unterschiedlichen Nutzungen unterliegen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, sonstige Flächen), müssen jedoch überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Projektgebiet können auch Mineralböden enthalten sein, die von Moorböden umgeben sind oder in einem hydrologischen bzw. direkten räumlichen Zusammenhang mit den Moorbodenflächen stehen.

Das Projektgebiet einer Leuchtturmregion besteht in der Regel aus unterschiedlichen Maßnahmenflächen. Eine Maßnahmenfläche ist eine räumlich abgegrenzte Fläche eines bestimmten Planungsstandes bzw. Standes der Vernässung.

Ein gesamtes Land kann nicht als Projektgebiet betrachtet werden.

2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 5.000 Hektar Moorbodenfläche im Projektgebiet

Das Projektgebiet (= Moorregion) einer Leuchtturmregion muss mindestens 5.000 Hektar Moorbodenfläche umfassen. Das Projektgebiet der Leuchtturmregion ist in der im Rahmen der Interessenbekundung einzureichenden Skizze auszuweisen.

Bei der 5.000 Hektar Moorbodenfläche handelt es sich um die zum Antragszeitpunkt vorhandene Moorbodenfläche in der Leuchtturmregion.¹

2.2 Nachweisliche Unterstützung des Landes

Das Bundesland, in dem das jeweilige Projektgebiet liegt, muss die Leuchtturmregion nachweislich unterstützen. Der Nachweis der Unterstützung erfolgt durch einen „Letter of Intent“, der durch das betreffende Land zu verfassen ist und im Rahmen der Interessenbekundung (=Skizzeneinreichung) einzureichen ist. Dem Letter of Intent ist ein verpflichtender Anhang beizufügen; die Vorlage für diesen Anhang wird auf der Webseite der Rentenbank bereitgestellt. Erstreckt sich das Projektgebiet auf mehrere Bundesländer, so ist der „Letter of Intent“ (inkl. verpflichtendem Anhang) von allen betreffenden Ländern einzureichen.

Aufgrund der politischen Bedeutung einer Leuchtturmregion und der erforderlichen Unterstützung des Projektes durch das Land / die Länder wird nach der Auswahl der Leuchtturmregion eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMUKN und dem betreffenden Bundesland bzw. den Bundesländern geschlossen. Auf Grundlage der Vereinbarung wird das BMUKN Haushaltsmittel für die Bezuschussung der geplanten Maßnahmen einplanen.

Details zur Verwaltungsvereinbarung können Kapitel 6 entnommen werden.

¹ Bei der vorhandenen Moorbodenfläche handelt es sich nicht um die wiederzuvernässende Fläche. Es soll angestrebt werden, einen möglichst großen Anteil dieser Moorbodenfläche wiederzuvernässen.

3 Wer wird gefördert?

Fördermodule 1 bis 4

Zuwendungen für Maßnahmen aus den Fördermodulen 1 bis 4 können an Antragsberechtigte (Endbegünstigte) vergeben werden, deren Flächen sich im Projektgebiet der Leuchtturmregion befinden. Die Vorgaben der Ziffer 3.1 bis 3.5 der Förderrichtlinie Palu sind zu beachten.

Im Einzelnen handelt es sich bei den Antragsberechtigten um:

- Flächeneigentümer (FM 1.A, FM 2, FM 3.A)
- Flächenbewirtschaftende (FM 1.B, 3.B, FM 4)
- Wasser- und Bodenverbände und diesen gleichgestellte Organisationen (FM 2)
- Gebietskörperschaften und ihre Einrichtungen (FM 2.A)
- Land- und forstwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen, Maschinenringe und Gewerbebetriebe (FM 4.C bis 4.E)

Die Bestimmungen des Merkblatts zum Förderprogramm Palu (Kapitel „Modulspezifische Hinweise“, „Wer wird gefördert“) finden entsprechende Anwendung für die Endbegünstigten der Maßnahmen der Leuchtturmregionen.

Die Umsetzung umfangreicher Wiedervernässungsprojekte erfordert die aktive Beteiligung zahlreicher Akteure und Akteurinnen, die für den komplexen Transformationsprozess gewonnen und koordiniert werden müssen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung für eine Leuchtturmregion und der Entscheidung über die Förderung der Leuchtturmregion stehen nicht alle künftigen Endbegünstigten fest. Die Endbegünstigten in der Leuchtturmregion können nach der Entscheidung über die Förderung der Leuchtturmregion und in Absprache mit der koordinierenden Einrichtung der Leuchtturmregion Anträge direkt über das Förderportal der Rentenbank einreichen, ohne dass modulbezogene Förderfenster zu beachten sind. Detaillierte Informationen zu den Antragsbedingungen und -verfahren sind in Kapitel 6 dieses Merkblattes zu finden.

Eine Weiterleitung von Fördermitteln an Endbegünstigte ist im Rahmen der Förderrichtlinie Palu nicht vorgesehen.

Übergeordnete Koordination der Leuchtturmregion

Die übergeordnete Koordination der Leuchtturmregion wird durch eine oder mehrere koordinierende Einrichtungen sichergestellt. Antragsberechtigt für die übergeordnete Koordination sind „natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen und -gesellschaften. Sie müssen ihren Sitz bzw. eine Betriebsstätte oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben“.

Die übergeordnete Koordination einer Leuchtturmregion kann wie folgt sichergestellt werden:

- Durch eine einzelne Einrichtung.
 - Beispiel: Arbeitsgemeinschaft (ARGE) wird als koordinierende Einrichtung der Leuchtturmregion gegründet. Auch eine einzelne Einrichtung / Organisation (z. B. ein Landkreis) kann als koordinierende Einrichtung fungieren.

- Durch mehrere Einrichtungen im Verbund.
 - Beispiel: zwei Landkreise schließen sich zusammen, um gemeinsam eine Leuchtturmregion zu koordinieren. Übernehmen mehrere Zuwendungsempfangende Aufgaben der übergeordneten Koordination der Leuchtturmregion, wird einer der Zuwendungsempfangenden mit der Federführung der Projektkoordination betraut. Die Zahl der Verbundpartner ist so zu wählen, dass eine effiziente und effektive Zusammenarbeit gewährleistet ist.

4 Was wird gefördert?

4.1 Fördermodule 1 bis 4

In den Leuchtturmregionen sind gemäß Förderrichtlinie Maßnahmen aus mindestens zwei verschiedenen Fördermodulen umzusetzen. Es ist anzunehmen, dass die Leuchtturmregionen regelmäßig Förderanträge für alle, zumindest jedoch für die Fördermodule 2 bis 4, stellen werden.

Die Bestimmungen des Merkblatts zum Förderprogramm Palu (Kapitel „Modulspezifische Hinweise“, „Was wird gefördert“) finden entsprechende Anwendung auf die einzelnen Maßnahmen der Leuchtturmregionen.

4.2 Übergeordnete Projektkoordination

Neben den modulspezifischen Fördermaßnahmen sind für die Leuchtturmregionen auch die Personalausgaben für die übergeordnete Projektkoordination förderfähig.

Kategorie	PK	Notwendiges vorhabenbezogenes Personal	100
Unterkategorie	PK.1	Personal Leistungsgruppe 1*	100
Unterkategorie	PK.2	Personal Leistungsgruppe 2*	100
Unterkategorie	PK.3	Personal Leistungsgruppe 3*	100
Unterkategorie	PK.4	Personal Leistungsgruppe 4*	100
Kategorie	DR	Dienstreisen	
Unterkategorie	DR.1	Vorhabenbezogene Reisen für erforderliche Abstimmungs- und Umsetzungsprozesse	100
Kategorie	EA	Ausstattung mit Technik	100
Unterkategorie	EA.1	Einmalige Ausstattung mit Technik	100
Unterkategorie	EA.2	Spezielle Software für das Projektmanagement	100

*Zur Definition der Leistungsgruppen siehe Merkblatt für die modulbezogene Antragstellung, Kapitel 2.2.3.

Die übergeordnete Projektkoordination ist die Schnittstelle zwischen Projekt, Bürgern, Betrieben (insbes. Land- und Forstwirtschaft), Kommunen, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft (z. B. NGO) und Ansprechpartner für alle Belange des Leuchtturmvorhabens.

Folgende Aufgaben können zu den Tätigkeiten der übergeordneten Projektkoordination gehören:

- **„Interne“ Koordination und Steuerung der Projektmaßnahmen „Fördermodule 1 bis 4“ in der Leuchtturmregion (innerhalb des Kreises der potenziellen Endbegünstigten)**
 - Initiierung, und Strukturierung der Prozesse und Einzelmaßnahmen im Sinne des Vorhabens,
 - Beratung der potenziellen Endbegünstigten zu Einzelmaßnahmen; Gewinnung und Überzeugung zur Umsetzung von Maßnahmen,
 - Detaillierte Abstimmung der Maßnahmen mit den Endbegünstigten und umfängliche Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung,
 - Unterstützung der Endbegünstigten bei der Umsetzung der Maßnahmen,
 - Zeitliche und organisatorische Ablaufplanung, Koordinierung der Maßnahmen innerhalb des Projektes, Dokumentation der Maßnahmen,
 - Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der Leuchtturmregion, Kontrolle der Einhaltung der Projektziele,
 - Finanzplanung und Monitoring der Fördermittel, Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz beim Einsatz der Projektmittel.
- **„Externe“ Koordination und Steuerung der Projektmaßnahmen „Fördermodule 1 bis 4“ in der Leuchtturmregion (außerhalb des Kreises der Endbegünstigten)**

- Transparenz und Kommunikation bei der Umsetzung von Maßnahmen in der Leuchtturmregion (Information, Nutzung Internet und weitere Medien),
 - Beratung von regionalen Entscheidungsträgern, insbesondere auf kommunaler Ebene, zu Fragen der Umsetzung des Projektes,
 - Enge Kooperation mit den Verwaltungen, Genehmigungsbehörden,
 - Beteiligung und Einbringung der Projektbelange in lokale, regionale und überregionale Planungen (Flächennutzungspläne, Landschaftspläne, Raumordnung),
 - Umfängliche Unterstützung in Genehmigungsverfahren von Maßnahmen, die den Projektzielen dienen,
 - Unterstützung und Initiierung von Flurbereinigungsmaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Flächenverfügbarkeit.
- **Begleitung von „flankierenden Maßnahmen“ und weiteren Maßnahmen**
 - Umfängliche Unterstützung in der Leuchtturmregion bei der Inanspruchnahme von flankierenden Förderungen und Maßnahmen, die den Projektzielen dienen.
 - Kommunikation und akzeptanzsteigernde Maßnahmen zur Transformation der Region.
 - Abstimmung mit Prozessen und Projekten Dritter, die in einem Bezug zum Vorhaben stehen; allgemeine Abgrenzung zu den Aufgaben Dritter, insbes. mit dem Ziel, die Doppelung von Aufgaben und Doppelförderung frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.
- **Regelmäßige Berichterstattung an die Bewilligungsstelle**
 - Jährliche Berichterstattung gegenüber der Bewilligungsstelle (verpflichtend):
Jährliche Erstellung einer aktualisierten Arbeits-, Zeit- und Meilensteinplanung sowie einer jahresscharfen Finanzplanung (zum Ende des dritten Quartals) inkl. Gegenüberstellung der gemäß Verwaltungsvereinbarung gesicherten Mittel mit den bereits in Zuwendungsbescheiden festgelegten bzw. verausgabten Zuwendungen,
 - Erstellung von Zwischen- und Verwendungsnachweisen gemäß ANBest-GK und ANBest-P.

Überschneidung mit den Aufgaben anderer Personalstellen und Fördermodul 2

- Für die Leuchtturmregion kann nur Personal gefördert werden, welches nicht schon anderweitig gefördert wird, z.B. über ANK-Regionalbüros oder als Moorbodenschutzmanager der ANK-Förderrichtlinie InAWi (Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorböden). Dazu hat der Antragstellende im Antrag laufende eigene Projekte und die von Dritten zu beschreiben, die sich mit der beantragten Projektkoordination der Leuchtturmregion inhaltlich und räumlich überschneiden könnten. Es ist zu erläutern, wie sich die beantragten Aufgaben für die Projektkoordination von diesen Projekten abgrenzen.
- Im Falle des Vorhandenseins eines InAWi-Moorbodenschutzmanagers ist eine klare räumliche oder fachliche Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Moorbodenschutzmanagers und der Projektkoordination sicherzustellen.
- Auch in den Fördermodulen 2.A und 2.B des vorliegenden Förderprogramms können Personalausgaben beantragt werden. Im Falle einer Beantragung ist sicherzustellen, dass die Aufgaben klar von denen der übergeordneten Projektkoordination der Leuchtturmregion abgegrenzt werden.

5 Wie wird gefördert?

5.1 Vorhabenlaufzeit

Die Projektlaufzeit der Leuchtturmregionen beträgt maximal 13 Jahre. Die Förderungen für die übergeordnete Projektkoordination können höchstens für eine Projektlaufzeit von 13 Jahren gewährt werden. Ansonsten gelten für die einzelnen Maßnahmen der Leuchtturmregion die Projektlaufzeiten der einzelnen Module.

5.2 Fördermodule 1 bis 4

Die Bestimmungen des Merkblatts zum Förderprogramm Palu (Kapitel „Modulspezifische Hinweise“, „Wie wird gefördert“) finden entsprechende Anwendung auf die einzelnen Maßnahmen der Leuchtturmregionen.

5.3 Übergeordnete Projektkoordination

Die Förderquote der förderfähigen Personalausgaben beträgt 100 %.

Zu den förderfähigen Personalausgaben zählen die reinen Personalausgaben, die Ausgaben für Dienstreisen sowie die Ausstattung des geförderten Personals mit Technik (keine Grundausstattung). Weitere Personalausgaben, wie z. B. Büromiete und Grundausstattung von Büros, sind als Eigenleistung einzubringen.

Personalausgaben

Die reinen Personalausgaben werden als „Arbeitgeberbrutto“ gefördert (= Bruttogehalt + alle Lohnnebenkosten des Arbeitgebers).

Dienstreisen

Förderfähig sind im Rahmen der übergeordneten Projektkoordination insbesondere folgende Dienstreisen:

- Fahrten zum Zweck der Gewinnung von Endbegünstigten, Partnern und Partnerinnen,
- Fahrten zu Beratungs- und Abstimmungsterminen mit Endbegünstigten, Partnern und Partnerinnen,
- Fahrten zu Austauschterminen mit Behörden oder Entscheidungsträgern,
- Fahrten zu Informationsveranstaltungen im Rahmen des Leuchtturmvorhabens.

Aus Effizienz- und Umweltgründen sollte die Anzahl an Dienstreisen so niedrig wie möglich gehalten werden. Die projektbezogene zwingende Notwendigkeit von Dienstreisen ist immer zu begründen.

Dienstreisen sind vorrangig mit Bahn und Bus durchzuführen. Ist die Nutzung dieser öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich, können Dienstreisen mit dem PKW durchgeführt werden.

Ausstattung mit Technik

Förderfähig sind im Rahmen der übergeordneten Projektkoordination insbesondere folgende Ausstattung mit Technik:

- Einmalige Ausstattung für mobiles Arbeiten außerhalb von Büro und Homeoffice (Laptop, Tablet, Mobiltelefon)
- Spezielle Software für das Projektmanagement

Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden:

- Gebäude-, Raum- und Büromieten
- Büroausstattung,
 - Mobiliar,
 - Computer, Monitor, Drucker, Netzwerk, Router etc.
 - Sonstige Kommunikationsgeräte
- Verbrauchs- und Kleinmaterial,
- Schutzbekleidung,
- Kraftfahrzeuge (Kauf oder Leasing),
- Laufende Kosten (Versicherungen, Reinigung, Mietnebenkosten), monatliche Gebühren, wie z. B. Telefon, Service, Webhosting, Jobticket
- Webdesign, Informationsmaterial,
- Auftragsvergaben und Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen,
- Kosten für Veranstaltungen

Ausnahmeregelung: Förderung der Personalausgaben auf Kostenbasis

Abweichend von der Grundregel der Förderung auf Ausgabenbasis (AZA) im Rahmen des Förderprogramms Palu kann für die Personalausgaben für die übergeordnete Projektkoordination im modulübergreifenden Antragsverfahren eine Projektförderung auf Kostenbasis (AZK) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO (insb. VV Nr. 13a) erfolgen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Status des Zuwendungsempfängers

Die Abrechnung der Zuwendung auf Kostenbasis ist zulässig für privatrechtliche Unternehmen, sofern diese nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs (HGB) bilanzieren und eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) mit Kostenarten (z. B. kalkulatorische Abschreibungen, Gemeinkostenaufschläge) führen. Eine Abrechnung auf Kostenbasis ist für Einrichtungen, die ausschließlich eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung (Kameralistik) führen, nicht zulässig.

2. Keine institutionelle Förderung

Es besteht keine kontinuierliche institutionelle Grundfinanzierung aus öffentlichen Haushaltsmitteln.

3. Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vorkalkulation

Im Gegensatz zur Förderung auf Ausgabenbasis, bei der ein klassischer Finanzierungsplan eingereicht wird, verlangt das Haushaltsrecht bei den ANBest-P-Kosten zwingend das Einreichen und die Prüfung einer detaillierten Vorkalkulation. Diese Vorkalkulation wird im Zuwendungsbescheid als verbindlicher Selbstkostenhöchstbetrag festgeschrieben.

4. Anwendung des öffentlichen Preisrechts

Der Zuwendungsempfänger muss haushaltsrechtlich in der Lage sein, seine Kosten nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) (Anlage zur Verordnung PR Nr. 39/53) zu ermitteln.

Es dürfen nur Kosten abgerechnet werden, die betriebswirtschaftlich nachvollziehbar, vorhabenbedingt und "angemessen" im Sinne des Preisrechts sind. Die Buchführung des Unternehmens muss so aufgestellt sein, dass die Projektkosten jederzeit eindeutig von den allgemeinen Betriebskosten separiert werden können (Kostenstellenrechnung).

Die Notwendigkeit der Förderung auf Kostenbasis ist im Antrag schriftlich zu begründen. Die folgenden Nachweise sind beizufügen:

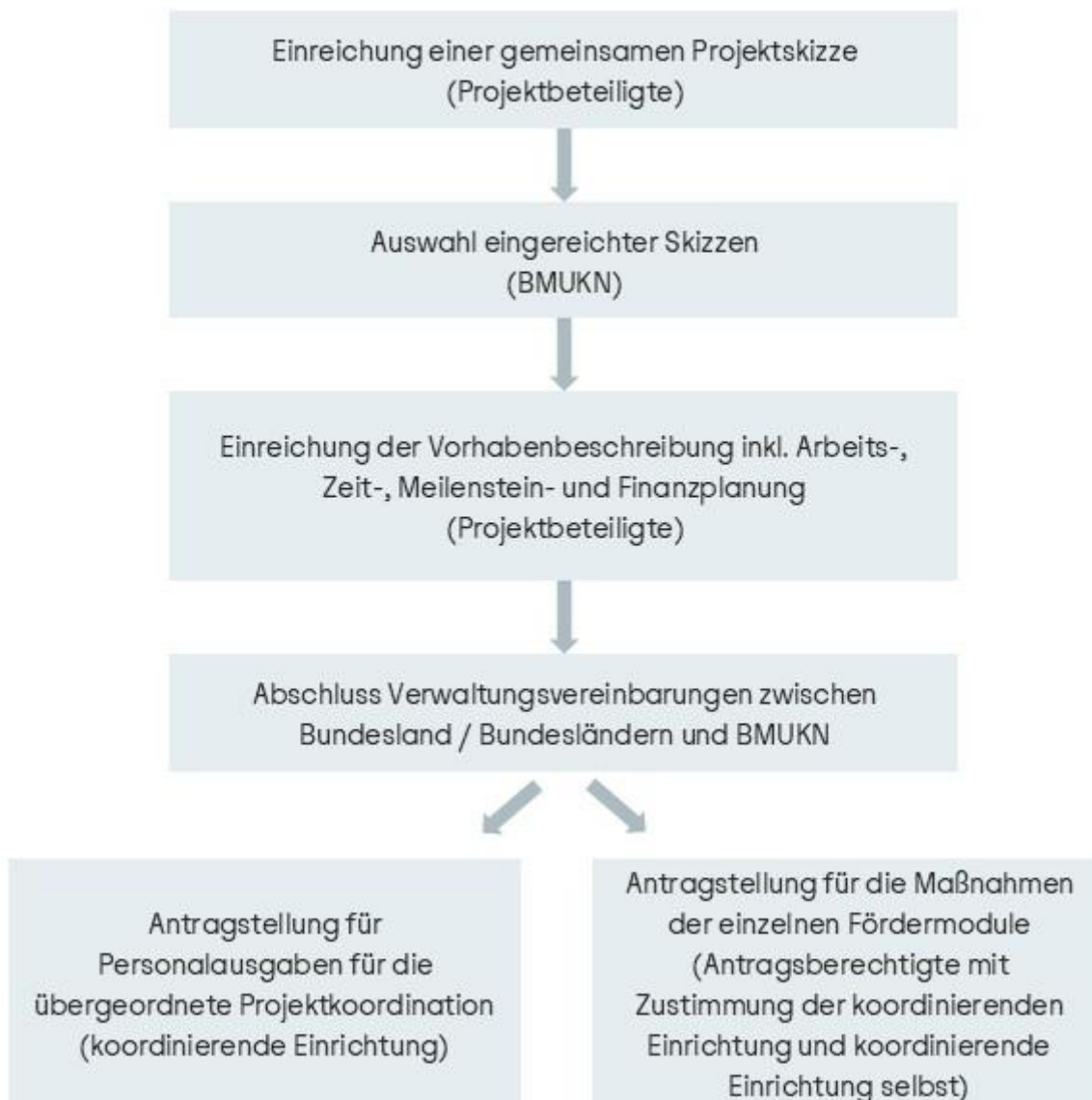
- Selbsterklärung der Antragstellerin, dass keine institutionelle Grundfinanzierung besteht und keine alternativen Mittel zur Finanzierung der Projektstruktur zur Verfügung stehen,
- aktueller Haushaltsplanauszug oder Jahresabschluss, aus dem hervorgeht, dass keine dauerhaften Deckungsmittel für Gemein- oder Personalkosten bereitgestellt werden,
- Darstellung des Rechnungswesens mit Bezug auf die PreisLS (z. B. durch Prüfvermerk, externe Bescheinigung oder Verweis auf interne Revision).

Für AZK-Vorhaben bleiben sämtliche übrigen Bestimmungen der Förderrichtlinie uneingeschränkt in Kraft. Eine Ausnahme bilden die allgemeinen Nebenbestimmungen, da für AZK-Vorhaben die jeweils geltenden ANBest-P-Kosten Anwendung finden.

Die Entscheidung, die Zuwendung auf Kostenbasis zu bewilligen, steht nach VV Nr. 13a 1 im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Der Zuwendungsempfänger hat keinen Anspruch auf eine Bemessung nach ANBest-P-Kosten.

6 Von der Skizzeneinreichung zur Antragstellung

Übersicht: von der Skizzeneinreichung zur Antragstellung



6.1 Skizzeneinreichung

Für die Förderung einer Leuchtturmregion ist stets eine Skizze (im Rahmen einer Interessenbekundung) einzureichen.

Die Einreichung der folgenden Dokumente ist verpflichtend:

- „Skizzenformular für eine Leuchtturmregion“; die verbindliche Vorlage für die Interessenbekundung finden Sie auf der Webseite der Rentenbank.
- Kartographische Darstellung des Projektgebietes und der zu beplanenden Flächen im Projektgebiet (z.B. als PDF oder Bilddatei, inkl. Angabe des Maßstabs). In der kartographischen Darstellung sind die Flächen auszuweisen, die wiedervernässt werden sollen sowie diejenigen, auf denen zunächst nur die Voraussetzungen für eine spätere Wiedervernässung geschaffen werden sollen.
- Anhang „Finanzierung“; die verbindliche Vorlage des Anhangs finden Sie auf der Webseite der Rentenbank.
- Anhang „Ablauf- und Meilensteinplan voraussichtlicher Maßnahmen“; die verbindliche Vorlage des Anhangs finden Sie auf der Webseite der Rentenbank.
- Sofern die Skizze nicht durch das Land selbst eingereicht wird: Letter of Intent des Landes/der Länder zur nachweislichen Unterstützung einschließlich der „Anlage zum Letter of Intent zur nachweislichen Unterstützung des Landes“; die verbindliche Anlage finden Sie auf der Webseite der Rentenbank. Wird eine Skizze von einem Land selbst eingereicht, so ist dennoch die „Anlage zum Letter of Intent zur nachweislichen Unterstützung des Landes“ einzureichen.

Der Beitrag des Projektes zur Reduktion der THG-Emissionen und im Idealfall der Bindung von Kohlenstoff in Mooren wird in einem standardisierten Verfahren auf Basis der folgenden Daten durch das BMUKN / die Landwirtschaftliche Rentenbank ermittelt:

- Umfang, in dem die Voraussetzungen für eine spätere Wiedervernässung geschaffen werden, und
- Umfang der Flächen, die dauerhaft und weitgehend wiedervernässt werden sollen.

Eine Schätzung der THG-Einsparungen durch die Skizzeneinreicher ist nicht erwünscht.

Die Skizze kann durch folgende Organisationen eingereicht werden:

- die zukünftige (federführende) koordinierende Einrichtung der Leuchtturmregion selbst (z. B. ein Landkreis oder eine ARGE),
- eine Einrichtung, die für die geplante koordinierende Einrichtung der Leuchtturmregion einreicht, wenn z. B. die geplante ARGE zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung noch nicht gegründet wurde, oder
- das Bundesland, in dem sich die Moorregion befindet.

Im Rahmen der Skizzeneinreichung ist eine gemeinsam abgestimmte Projektskizze pro Moorregion einzureichen. Hiermit ist ausdrücklich keine gemeinsame Skizze aller voraussichtlichen Endbegünstigten einer Leuchtturmregion gefordert.

Es können nicht mehrere Skizzen für eine Leuchtturmregion eingereicht werden.

Das Zeitfenster für Skizzeneinreichungen für die Leuchtturmregionen sowie Details zum Upload der erforderlichen Dokumente werden auf der Webseite der Rentenbank bekannt gegeben.

6.2 Auswahl der eingereichten Skizzen

Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien entscheiden bereits in der ersten Stufe der Auswahl der eingereichten Skizzen über eine Annahme oder Ablehnung. Werden die folgenden Vorgaben der Förderrichtlinie nicht erfüllt, wird die Skizze abgelehnt, ohne dass das Projekt inhaltlich vertieft geprüft wird:

- Einhalten der Frist für die Einreichung der Interessenbekundung oder für die Einreichung von Nachlieferungen.
- Die Moorbodenfläche des Projektgebietes beträgt mindestens 5.000 Hektar.
- Es werden Fördermittel aus mindestens zwei Fördermodulen beantragt.
- Einreichung eines Letter of Intent des Landes, in dem das Projektgebiet liegt, zur nachweislichen Unterstützung einschließlich der „Anlage zum Letter of Intent zur nachweislichen Unterstützung des Landes“. Erstreckt sich das Projektgebiet auf mehrere Länder, so ist ein Letter of Intent nebst Anlage von jedem der betreffenden Länder einzureichen.

Reihung und Auswahl der Leuchtturmregionen

Die eingegangenen Skizzen werden nach fachlichen Kriterien in eine Reihung gebracht. Folgende fachliche Kriterien wurden für die Auswahl der Leuchtturmregionen festgelegt:

- Beitrag zur Reduktion der THG-Emissionen und im Idealfall Bindung von Kohlenstoff in Mooren
- Modellhaftigkeit, Vorbildcharakter
- Transformationspotential zu einer klimaverträglichen Moorregion in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Wertschöpfung

Die Auswahl der Leuchtturmregionen erfolgt basierend auf der Reihung der Projekte und in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Skizzeneinreichenden und die unterstützenden Länder über die ausgewählten Skizzen informiert und erhalten Informationen über die nächsten Schritte zur Einplanung der Haushaltsmittel und zur Einleitung der anschließenden Antragstellungen.

6.3 Einplanung der Haushaltsmittel und Antragstellung

Vorhabenbeschreibung

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung inkl. Arbeits-, Zeit-, Meilenstein- und Finanzplanung bildet die Grundlage für die Einplanung der Haushaltsmittel für die gesamte Leuchtturmregion, die Förderung der Personalausgaben für die übergeordnete Projektkoordination durch die koordinierende(n)

Einrichtung(en) und die Förderung der einzelnen Maßnahmen der Leuchtturmregion gemäß den Fördermodulen.

Ausgewählte Skizzen werden aufgefordert, auf Basis der eingereichten Skizze und unter Berücksichtigung der Hinweise und Auflagen, die im Rahmen der Auswahl der Leuchtturmregion kommuniziert wurden, eine ausführliche Vorhabenbeschreibung inkl. Arbeits-, Zeit-, Meilenstein- und Finanzplanung zu erstellen. Der Skizzeneinreichende und/oder die zukünftige(n) koordinierende(n) Einrichtung(en) (falls nicht dieselbe Organisation) koordiniert die Vorbereitung der Vorhabenbeschreibung.

In der Vorhabenbeschreibung muss das Projekt über alle Module hinweg inhaltlich und logisch aufbauend gedacht und so realistisch wie möglich geplant werden. Sie muss auch die Beschreibung der Aufgaben der übergeordneten Koordination der Leuchtturmregion beinhalten.

Für die Erstellung werden verbindlich zu nutzende Vorlagen von der Rentenbank zur Verfügung gestellt. Selbst erstellte Vorlagen werden nicht akzeptiert.

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung

Auf Basis der Vorhabenbeschreibung und Finanzplanung schließt das BMUKN mit dem betreffenden Land / den betreffenden Ländern für jede Leuchtturmregion eine separate Verwaltungsvereinbarung. Die Verwaltungsvereinbarung beinhaltet insbesondere Folgendes:

- Festlegung der Mittel für die Umsetzung der Leuchtturmregion, die im Bundeshaushalt eingeplant werden.
- Nennung der Einrichtung, welche für die übergeordnete Koordination der Leuchtturmregion zuständig ist. Bei mehreren Koordinatoren (Verbundvorhaben) wird eine Organisation mit der Federführung betraut und ist zu benennen.
- Benennung des Verfahrens für die konkrete zuwendungsrechtliche Abwicklung der Förderung durch Einzelzuwendungen an die Endbegünstigten der Leuchtturmregion.
- Die ausführliche Vorhabenbeschreibung inkl. Arbeits-, Zeit-, Meilenstein- und Finanzplanung als Anlage der Verwaltungsvereinbarung.

Antragstellung durch die koordinierende Einrichtung der Leuchtturmregion

Nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMUKN und dem betreffenden Land/den betreffenden Ländern sollen als erstes Fördermittel für die übergeordnete Projektkoordination der Leuchtturmregion beantragt werden.

Der Antrag zur Förderung der Personalausgaben für die übergeordnete Projektkoordination wird bei der Rentenbank eingereicht.

Sofern die koordinierende Einrichtung selbst Maßnahmen gemäß den Fördermodulen 1 bis 4 der Förderrichtlinie Palu durchführen möchte, die zuwendungsreif geplant und kalkuliert sind, kann sie entsprechende Förderanträge stellen. Voraussetzung ist, dass die koordinierende Einrichtung für diese Maßnahme auch antragsberechtigt gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.5 der Förderrichtlinie Palu ist.

Für die Antragstellung von Verbundvorhaben für die übergeordnete Projektkoordination ist zu beachten, dass die Verbundpartner jeweils eigene aufeinander abgestimmte Anträge stellen müssen.

Antragstellung durch weitere Antragsberechtigte (Endbegünstigte)

Nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung und Aufnahme der Tätigkeiten der übergeordneten Projektkoordination können die weiteren Antragsberechtigten (Endbegünstigte) gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.5 der Förderrichtlinie Palu Anträge auf Zuwendungen gemäß den Fördermodulen 1 bis 4 stellen. Die Anträge werden direkt über das Förderportal der Rentenbank eingereicht, ohne dass modulbezogene Förderfenster zu beachten sind. Die (federführende) koordinierende Einrichtung der Leuchtturmregion muss den Antrag als Bestandteil der Leuchtturmregion bestätigen.

Endbegünstigte einer Leuchtturmregion können zur gleichen Zeit Anträge auf Förderungen aus unterschiedlichen Fördermodulen und für unterschiedliche Flächen stellen, wodurch die verschiedenen Voraussetzungen der einzelnen Flächen innerhalb einer Leuchtturmregion berücksichtigt werden können.

Exkurs: Umsetzung von Maßnahmen durch Gesellschafter und Gesellschafterinnen einer ARGE

Antragsberechtigte (Endbegünstigte), die Gesellschafter und Gesellschafterinnen einer ARGE sind, haben zwei Möglichkeiten, einen Antrag zu stellen:

- Die ARGE kann Anträge für ihre Gesellschafter und Gesellschafterinnen stellen. Es handelt sich bei der Auszahlung der Fördermittel an den Endbegünstigten/die Endbegünstigte durch die ARGE nicht um eine Weiterleitung von Fördermitteln.
- Die Endbegünstigten stellen selbstständig Anträge.